

## **Investive Sportförderung für Sportvereine**

### **Allgemeine Informationen**

Die Anträge werden in folgender Reihenfolge je nach Haushaltslage gefördert:

1. Kleinbaumaßnahmen (K)
2. Großsportgeräte (G)

Im Übrigen gelten die allgemeinen Informationen in der Förderrichtlinie des Kreissportbundes Meißen e. V. – Sportförderung – entsprechend, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen festgelegt werden.

### **3.1. Projekt K - Kleinbaumaßnahmen**

#### **Gefördert**

werden Sportvereine für Kleinbaumaßnahmen an Sportstätten mit einem Gesamtwertumfang bis 8.500,00 € mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die maximale Förderhöhe beträgt 5.100 €.

#### **Verfahrensweise**

Grundlage der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist das günstigste von mindestens 2 Kostenangeboten zur geplanten Baumaßnahme. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist ein Nachweis über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Sportstätte mit einer Gültigkeit von mindestens 5 Jahren ab Beendigung der Baumaßnahme.

Anträge sind bis 31.03. des laufenden Jahres auf dem Formblatt „Antrag auf investive Sportförderung“ einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- mindestens 2 Kostenangebote zur geplanten Baumaßnahme
- ein detaillierter Finanzierungs- und Kostenplan
- ein Nachweis über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Sportstätte
- eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit der Baumaßnahme.

#### **Mittelverwendung**

Der Sportverein kann die Zuwendung ausschließlich für den Umbau, die Erhaltung, die Modernisierung und Instandsetzung von Sportstätten verwenden.

#### **Abrechnung**

Der Verwendungsnachweis ist mit allen Rechnungen bis zum 28.02. des folgenden Jahres beim KSB Meißen einzureichen.

### **3.2. Projekt G - Großsportgeräte**

#### **Gefördert**

werden Sportvereine für den Ersterwerb von neuen Großsportgeräten, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele in das Vereinseigentum übergehen. Neben Geräten zur Ausübung der Sportart werden auch Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, -anlagen und -plätzen, die sich im Vereinseigentum befinden oder bei denen der Sportverein die Nutzung der Sportstätte über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab Kauf der Geräte vertraglich gebunden besitzt, gefördert. Die Zweckbindungsfrist für Großsportgeräte beträgt 5 Jahre. Bei vorzeitiger Veräußerung ist die Fördersumme anteilig gemäß der Nutzungsdauer zurückzuzahlen.

## **Verfahrensweise**

Grundlage der Zuwendung sind die Anschaffungskosten (ohne Versand-, Transport- und andere vergleichbare Kosten); die Anschaffungskosten werden mit bis zu 60%, maximal jedoch mit 10.000,00 € pro Gerät, gefördert.

Vereine, die gleichzeitig einen Förderantrag für dieses Gerät an den LSB Sachsen gestellt haben, können eine Zuwendung in Höhe von max. 40% erhalten.

Nach Einreichung und Prüfung der Rechnung sowie eines Zahlungsbeleges (z. B. Kopie des Kontoauszuges) erfolgt die Mittelüberweisung auf das Konto des Sportvereins.

Anträge sind bis zum 31.03. des laufenden Jahres auf dem Formblatt „Antrag auf investive Sportförderung“ einzureichen.

Dem Antrag sind mindestens zwei Kostenangebote und der detaillierte Finanzierungs- und Kostenplan beizufügen.

Sofern Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, -anlagen und -plätzen erworben werden, ist dem Antrag zusätzlich ein Nachweis über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Sportstätte beizufügen.

## **Mittelverwendung**

Der Sportverein kann die Zuwendung ausschließlich für die Anschaffung von für den Trainings- und Wettkampfbetrieb notwendigen Großsportgeräten mit einem Einzelwert von über 800,00 € verwenden.

## **Abrechnung**

Die Rechnung sowie ein Zahlungsbeleg sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim KSB Meißen einzureichen. Die Vorlage der Rechnung sowie eines Zahlungsbeleges gilt als Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht notwendig.